

Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung:

§ 1

Die Stadt Fürth stiftet einen Sicherheitspreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1.500 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf höchstens 2 Bewerbungen aufgeteilt werden.

§ 2

- (1) Der Sicherheitspreis wird für besondere Leistungen auf diesem Gebiet, die der Stadt Fürth zu Gute kommen verliehen; insbesondere Leistungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung in kriminalpräventiven Angelegenheiten, zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und der Förderung der Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung.
- (2) Neben der Verleihung des Sicherheitspreises können Anerkennungen ohne Geldzuwendungen ausgesprochen werden. Wird keiner Bewerbung der Sicherheitspreis verliehen, können Anerkennungen mit Geldzuwendungen verbunden werden.

§ 3

Der Sicherheitspreis kann verliehen werden an

1. natürliche Personen
2. juristische Personen und Personengruppen.

